C/2024/3368

24.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11560 — GIP / ORSTED / SOUTHFORK WIND / REVOLUTION WIND)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3368)

1. Am 13. Mai 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— GIP IV Whale Fund Holdings, L.P. („GIP“, Vereinigte Staaten),

— Orsted A/S („Orsted“, Dänemark),

— South Fork Wind, LLC („South Fork Wind“, Vereinigte Staaten), gemeinsam kontrolliert von Eversource Energy („Eversource“, Vereinigte Staaten) und Orsted,

— Revolution Wind, LLC („Revolution Wind“, Vereinigte Staaten), gemeinsam kontrolliert von Eversource und Orsted.

GIP und Orsted werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über South Fork Wind und Revolution Wind übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GIP ist ein weltweit tätiger Infrastrukturfonds, der sich in erster Linie auf Investitionen in den Bereichen Verkehr, Energie, Abfall, Wasser und digitale Infrastruktur konzentriert;

— Orsted ist ein multinationales Energieunternehmen, das schwerpunktmäßig Offshore-Windparks in ganz Europa, Nord- und Südamerika und im asiatisch-pazifischen Raum entwickelt, baut und betreibt.

3. South Fork Wind und Revolution Wind sind zwei in Entwicklung befindliche Offshore-Windenergieprojekte in den Vereinigten Staaten, die Strom für Kunden ausschließlich in Nordamerika liefern werden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11560 — GIP / ORSTED / SOUTHFORK WIND / REVOLUTION WIND

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË